



Handbuch Friedenspsychologie

Christopher Cohrs, Nadine Knab & Gert Sommer (Hrsg.)

Stellmacher & Sommer: Menschenrechte

Christopher Cohrs • Nadine Knab • Gert Sommer (Hrsg.)

Handbuch Friedenspsychologie

ISBN 978-3-8185-0565-3

DOI: <https://doi.org/10.17192/es2022.0041>

Lektorat und Formatierung: Michaela Bölinger und Marie Schumacher

Titelbild und Kapitelgestaltung: Nadine Knab

Umschlagbild: Hoffnung (Esperanza). Frieden, Dankbarkeit, Kreativität und Widerstandfähigkeit sind die Symbole und Elemente, die in diesem Kunstwerk in Einklang gebracht werden. Es ist als Großformat in der Gemeinde 13 in Medellín, Kolumbien, Teil der Graffiti-Tour. Das Kunstwerk vermittelt eine wichtige Botschaft der Hoffnung sowohl an die lokale Gemeinde als auch an ausländische Besucher/innen.

@medapolo.trece @fateone96 @radycalshoes @pemberproducciones

<https://handbuch-friedenspsychologie.de>

Website-Gestaltung: Tamino Konur, Iggy Pritzker, Nadine Knab

Forum Friedenspsychologie

<https://www.friedenspsychologie.de>



This work is licensed under a [Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/).

Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von weiterführenden Links entstehen, übernehmen die Herausgeber*innen keine Haftung.

Psychologie der Menschenrechte

Jost Stellmacher & Gert Sommer

Zusammenfassung

Menschenrechte sind ein bedeutsames Ideal politischen und gesellschaftlichen Handelns. Bei deren Durchsetzung ist Menschenrechtsbildung bedeutsam und hierbei insbesondere die Komponenten Wissen, positive Einstellung und Handlungsbereitschaft. Repräsentative Untersuchungen verweisen auf geringes Wissen, widersprüchliche Einstellungen und mäßige Handlungsbereitschaft in der Bevölkerung. Bedeutsame Gründe dafür sind die Darstellung von Menschenrechten in Schulbüchern und Massenmedien. Der Artikel stellt dar, dass die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen abhängig ist vom Kontext sowie von Personenmerkmalen. Menschenrechte werden nicht nur weltweit verletzt, sondern zudem politisch missbraucht: Sie werden auf bürgerliche und politische Rechte reduziert, die Kritik an Staaten bezüglich Menschenrechtsverletzungen ist hoch selektiv, und sie werden missbraucht u.a. zur Begründung von Kriegen. Abschließend werden aus einer psychologischen Perspektive Empfehlungen zu Menschenrechtsbildung gegeben. Menschenrechte sind hoch bedeutsam: Ihre Verwirklichung trägt wesentlich zum Frieden innerhalb von Staaten bei, ihr Missbrauch zu Gewalt und Krieg.

Schlüsselwörter: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Einstellung zu Menschenrechten, Handlungsbereitschaft für Menschenrechte, bürgerliche und politische Menschenrechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte, Menschenrechtsbildung, Menschenrechts-Charta, Menschenrechts-Missbrauch, Menschenrechtsverletzungen, Unteilbarkeit von Menschenrechten, Wissen über Menschenrechte

Abstract

Human rights are an important ideal of political and social action. For their implementation, human rights education is important with the components knowledge, positive attitude and willingness to act. Representative studies point to low knowledge, contradictory attitudes and moderate willingness to act. Significant reasons for this are the portrayal of human rights in textbooks and mass media. The perception of human rights violations depends on the context as well as on personality traits. Human rights are not only violated worldwide, but also misused politically: they are reduced to civic and political rights, criticism of states regarding human rights violations is highly selective, and they are misused to justify wars. Finally, we give recommendations on human rights education from a psychological perspective. Human rights are highly significant; their realization contributes to peace within states, while their misuse often leads to violence and war.

Keywords: Universal Declaration of Human Rights (UDHR), attitudes towards human rights, willingness to act for human rights, civil and political human rights, economic, social and cultural human rights, human rights education, human rights charter, human rights abuses, human rights violations, indivisibility of human rights, knowledge about human rights

Einführung

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR; Vereinte Nationen, 1948; im Original angemessener *Universal Declaration of Human Rights*) definierte erstmals in einem international gültigen Dokument unveräußerliche Rechte, die für *jeden* Menschen auf der Welt gültig sind und als Leitlinie für politisches Handeln gelten sollten. Die AEMR ist damit inhaltlich eines der bedeutendsten Schriftdokumente der Menschheit. In ihr werden in 30 Artikeln über 100 einzelne Rechte formuliert, die „als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“ bezeichnet werden. Dazu gehören *bürgerliche Rechte* (z. B. Recht auf Leben, Verbot von Folter und Sklaverei), *politische Rechte* (z. B. Wahlrecht, Meinungs- und Versammlungs-Freiheit), *wirtschaftliche Rechte* (z. B. gerechte und befriedigende Entlohnung, Schutz vor Arbeitslosigkeit), *soziale Rechte* (Anspruch auf eine Lebenshaltung, die Gesundheit und Wohlbefinden gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung und ärztliche Betreuung) und *kulturelle Rechte* (z. B. unentgeltlicher Unterricht in Elementar- und Grundschulen).

Ein Problem der AEMR ist, dass sie nur den Stellenwert einer *Erklärung* hat und damit keine völkerrechtliche Verbindlichkeit besitzt. Daher wurden – auf ihren Inhalten aufbauend – sogenannte Zwillingspakete¹ formuliert: Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie Pakt über bürgerliche und politische Rechte, beide 1966; beide Pakte sind mittlerweile von über 150 Ländern unterschrieben und ratifiziert worden. Die Zwillingspakete werden – zusammen mit der AEMR – auch als *Menschenrechts-Charta* bezeichnet.²

Eine bedeutsame Erweiterung der AEMR steht – in Folge der Befreiung der Kolonien nach dem 2. Weltkrieg – im identischen Artikel 1 beider Pakte:

„(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Aufgrund dieses Rechtes bestimmen sie frei ihren politischen Status und entscheiden frei über ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.“

Es gab bereits früher ähnliche Dokumente, wie z. B. die Virginia Bill of Rights (1776). Bei dieser Rechtecharta ist jedoch zu beachten, dass sie keine wirtschaftlichen und sozialen Rechte kannte und dass sie nur für eine Minderheit bestimmt war; denn sie galt weder für Frauen noch für Sklav:innen und auch nicht für die First Nations³. Auch die Französische Erklärung der Menschenrechte, die *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* (Verkündung der Menschen- und Bürgerrechte) von 1789, schloss Frauen sowie die Sklaven in den Kolonien

¹ Im Original: Covenants; <https://2covenants.ohchr.org/About-The-Covenants.html>

² <https://www.ohchr.org/Documents/Publications/Compilation1.1en.pdf>

³ die „erbarmungslosen indianischen Wilden“, amerikanische Unabhängigkeitserklärung

aus. Somit war die AEMR die erste Menschenrechtserklärung, die auch soziale und wirtschaftliche Rechte berücksichtigte und deren Rechte für *alle* Menschen Gültigkeit besitzen sollte.

Die AEMR baut auf folgende drei Grundprinzipien auf:

- *Universalität*: Die Menschenrechte gelten für alle Menschen gleichermaßen, ohne Unterscheidung z. B. nach Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit.
- *Unteilbarkeit*: Die Menschenrechte dürfen nicht in wichtige und weniger wichtige aufgeteilt werden. Sie bilden ein systematisches Ganzes.
- *Interdependenz*: Die Menschenrechte stehen in engem Zusammenhang und enger Wechselwirkung zueinander. So würde beispielsweise die Verwirklichung von bürgerlichen Rechten wie Wahlrecht weniger bedeutsam sein, wenn bestimmte wirtschaftliche Rechte wie Recht auf Nahrung oder Wohnung nicht verwirklicht sind.

Zur Durchsetzung von Menschenrechten und zum Verhindern von Menschenrechtsverletzungen ist es bedeutsam, dass Menschen über ihre Rechte informiert sind. Dies fordern sowohl die Präambel als auch Art. 26 der AEMR („Die Ausbildung soll [...] die Stärkung der Achtung der Menschenrechte [...] zum Ziele haben“). *Menschenrechtsbildung* ist somit als konkretes Menschenrecht definiert worden. Drei Komponenten werden bei der Umsetzung der Menschenrechtsbildung betont (z.B. Benedek, 2017):

- Vermittlung von *Wissen* über Menschenrechte: Damit ist nicht nur das Wissen über bestehende Menschenrechtsdokumente und deren Inhalt gemeint, sondern u. a. auch die Vermittlung von Hintergründen über die Geschichte und die Entstehung von Menschenrechten, damit deutlich wird, warum Menschenrechte wichtig sind.
- Entwicklung einer *positiven Einstellung* zu Menschenrechten: Dazu gehört auch, dass Menschenrechte als Maßstab zu Beurteilung von politischem Denken und Handeln herangezogen werden.
- Förderung der *Handlungsbereitschaft* zur Verwirklichung von Menschenrechten: Damit ist nicht nur das Wissen über konkrete Handlungsmöglichkeiten gemeint, sondern auch die Entwicklung von Kompetenzen, die zur Verwirklichung der Menschenrechtsidee wichtig sind (z. B. Empathiefähigkeit, Kooperations- und Problemlösefähigkeit, soziale Kompetenzen).

Alle drei Aspekte drücken psychologische Kompetenzen aus. Wenn Wissen, Einstellungen und Handlungsbereitschaften eine wichtige Rolle bei der Menschenrechtsbildung spielen, liegt es also nahe, dass auch psychologische Aspekte bei der Umsetzung der Menschenrechtsidee beachtet werden sollten. Zudem werden mit den Menschenrechten bedeutsame Normen und Ziele für friedenspsychologische Aktivitäten formuliert. Mit diesem Beitrag möchten wir aufzeigen, in welchen Bereichen die Psychologie bei der Achtung und Durchsetzung von Menschenrechten eine Rolle spielt. Wir berichten zunächst über repräsentative Studien zu Menschenrechten, analysieren dann die Hintergründe mangelnder Menschenrechtsbildung sowie von Menschenrechtsverletzungen, und formulieren schließlich Komponenten einer gelingenden Menschenrechtsbildung.

Ergebnisse aus repräsentativen Studien in Deutschland

Wissen über Menschenrechte

In zwei repräsentativen Untersuchungen⁴ in Deutschland wurde u. a. das Wissen über Menschenrechtsdokumente und konkrete Menschenrechte erhoben (vgl. ausführlich Sommer & Stellmacher, 2009, Kap. 5). Zur Erfassung des *Wissens über Menschenrechtsdokumente* wurde u. a. gefragt, ob es Menschenrechtsdokumente gäbe, die Menschenrechte weltweit definieren. Etwa die Hälfte der Befragten gab hierbei an, es gäbe ein solches Dokument. Bei konkreter Nachfrage konnten aber nur 4% eine annähernd richtige Antwort wie „UNO-Menschenrechtskonvention“ geben. Ähnliche Ergebnisse zeigte eine Untersuchung in den USA, bei der 8% die AEMR direkt nannten und bei entsprechender Nachfrage nur weitere 24% sich daran erinnerten, schon einmal etwas über die AEMR gehört zu haben (Human Rights Resource Center, 1997).

Wissen über spezifische Menschenrechte haben wir in unseren repräsentativen Befragungen über die Methoden des spontanen Nennens⁵ sowie über das Wiedererkennen von vorgegebenen Menschenrechten erfasst. Spontan genannt wurden durchschnittlich ca. zwei bürgerliche ($M^6=2,08$) und weniger als ein wirtschaftliches Recht ($M=0,73$). Das mit Abstand am häufigsten spontan genannte Recht (s. Abb. 1) war dabei das Recht auf Meinungsfreiheit (47,5% der Befragten). Fünf weitere Rechte wurden von mindestens 20% der Interviewten genannt: Recht auf Leben (34,7%), Recht auf Religionsfreiheit (29,2%), Schutz der Menschenwürde (29,0%) sowie Recht auf Arbeit (23,4%). Festzuhalten ist aber, dass kein einziges Menschenrecht von mehr als 50% der Befragten spontan genannt wurde.

Beim Vergleich unterschiedlicher Länder – mit nicht-repräsentativen Stichproben – fiel insbesondere auf, dass Teilnehmer:innen aus Guatemala im Vergleich zu mehreren europäischen Ländern (Deutschland, Finnland, Jugoslawien, Niederlande und Norwegen) das Recht auf Leben sowie das Recht auf Nahrung, Kleidung und ärztliche Versorgung sehr viel häufiger spontan nannten (Sommer & Stellmacher, 2009). Dies weist darauf hin, dass Menschenrechte in Abhängigkeit von konkreten Lebensbedingungen unterschiedlich bekannt sind.

⁴ Die erste Studie wurde im April 2002 mittels face-to-face Interviews mit 1050 Westdeutschen und 1001 Ostdeutschen durchgeführt (vgl. Sommer, Stellmacher & Brähler, 2003; Stellmacher, Sommer & Brähler, 2005). Die zweite Untersuchung wurde - in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte – im Oktober 2003 mit 1.656 Westdeutschen und 361 Ostdeutschen per Telefoninterview durchgeführt (vgl. Stellmacher et al., 2005). Vergleichbare neuere Studien für Deutschland liegen uns nicht vor.

⁵ Dabei wurden die Befragten gebeten, alle Menschenrechte zu nennen, die ihnen bekannt sind.

⁶ M = Mittelwert

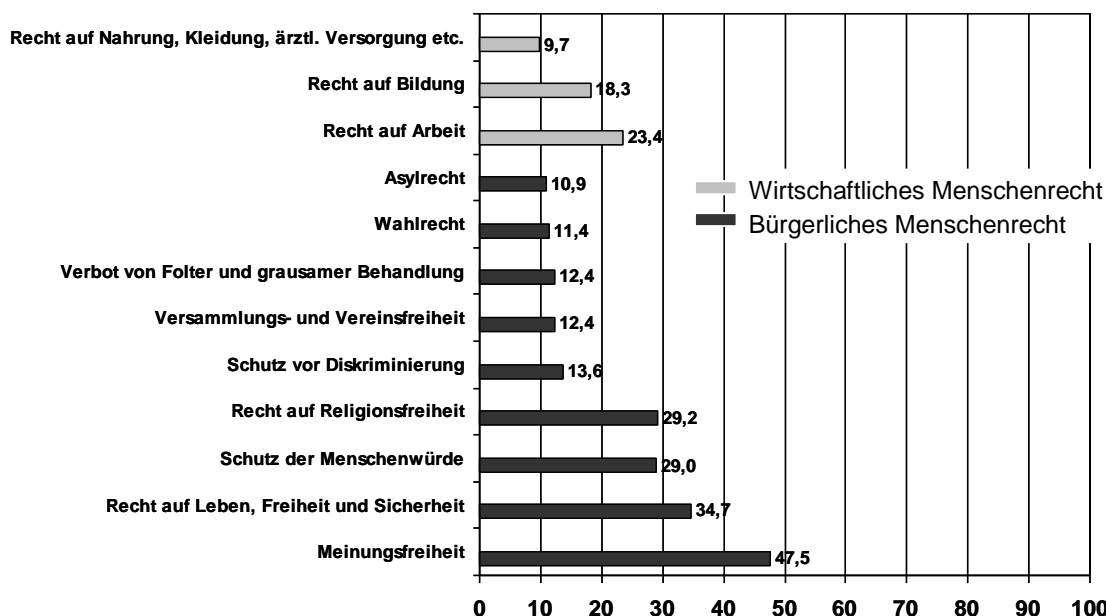


Abbildung 1: Prozentsatz genannter Menschenrechte – Auszug der Rechte, die von mehr als 10% der Befragten spontan genannt wurden (Sommer & Stellmacher, 2009, Stellmacher, Sommer & Brähler, 2005)

Die Methode der spontanen Nennung von Menschenrechten stellt allerdings hohe Anforderungen. Fehlendes Wissen könnte hier u. a. durch situative Erinnerungsverzerrungen oder mangelnde Anstrengungsmotivation zustande kommen. Daher haben wir in den repräsentativen Befragungen ergänzend die Methode des Wiedererkennens eingesetzt, bei der zehn bürgerliche und politische Rechte, acht soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte sowie zwei Distraktoren⁷ vorgelegt wurden (Sommer & Stellmacher, 2009). Von den zehn bürgerlichen und politischen Rechten wurden alle von der Mehrheit „sicher“ oder „eher sicher“ als Menschenrecht eingestuft. Bei sieben dieser Rechte (vgl. Abb. 2) waren dies mehr als 75% der Befragten (Recht auf Leben, Gleichheit vor dem Gesetz, freie Meinungsäußerung, keine Diskriminierung, Religionsfreiheit, Verbot von Folter, Recht auf Asyl).

Die Ergebnisse zu wirtschaftlichen Menschenrechten sind erheblich weniger eindeutig (vgl. Abb. 3). Nur drei der vorgegebenen wirtschaftlichen Rechte werden von mindestens der Hälfte der deutschen Bevölkerung „eher sicher“ oder „sicher“ als Menschenrechte identifiziert (Recht auf Nahrung; kostenloser Grundschulunterricht; Teilnahme am kulturellen Leben). Dagegen wird bei vier Rechten mehrheitlich angenommen, dass sie *keine* Menschenrechte sind (gleicher Lohn für gleiche Arbeit; Bildung von Gewerkschaften; Begrenzung der Arbeitszeit; Schutz vor Arbeitslosigkeit). Die beiden zuletzt genannten Rechte werden von mehr als der Hälfte der Befragten explizit als keine Menschenrechte angesehen, obwohl diese in Artikel 23 der AEMR genannt werden.

⁷ Distraktoren sind Rechte, die nicht den Status eines Menschenrechts haben. Diese waren hier das Recht auf Schwangerschaftsabbruch und das Recht auf Frieden.

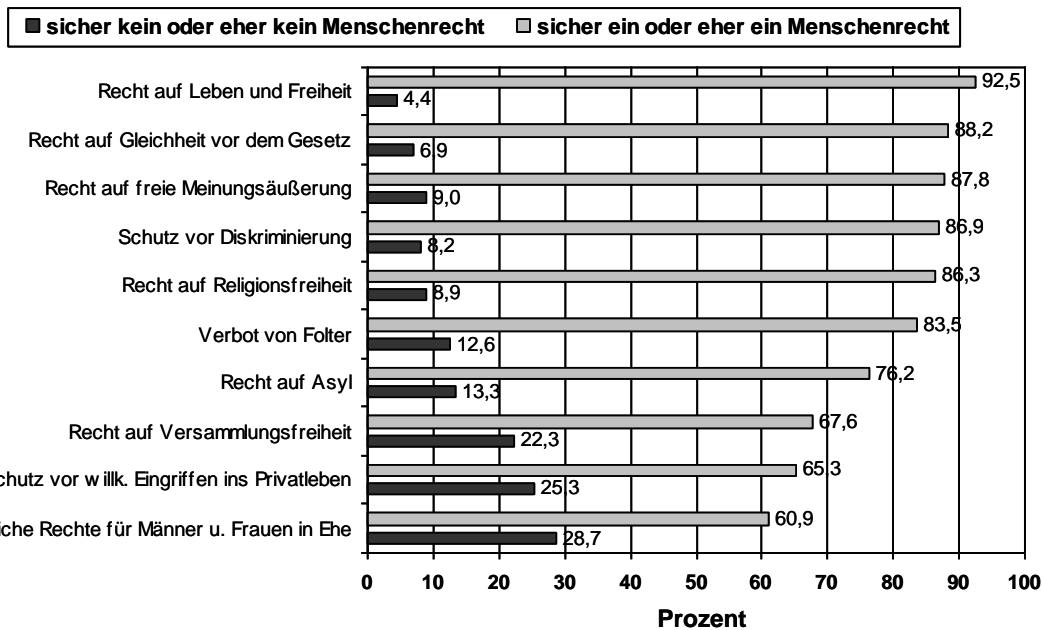


Abbildung 2: Wiedererkennen von bürgerlichen und politischen Menschenrechten (Sommer & Stellmacher, 2009, Stellmacher, Sommer & Brähler, 2005)

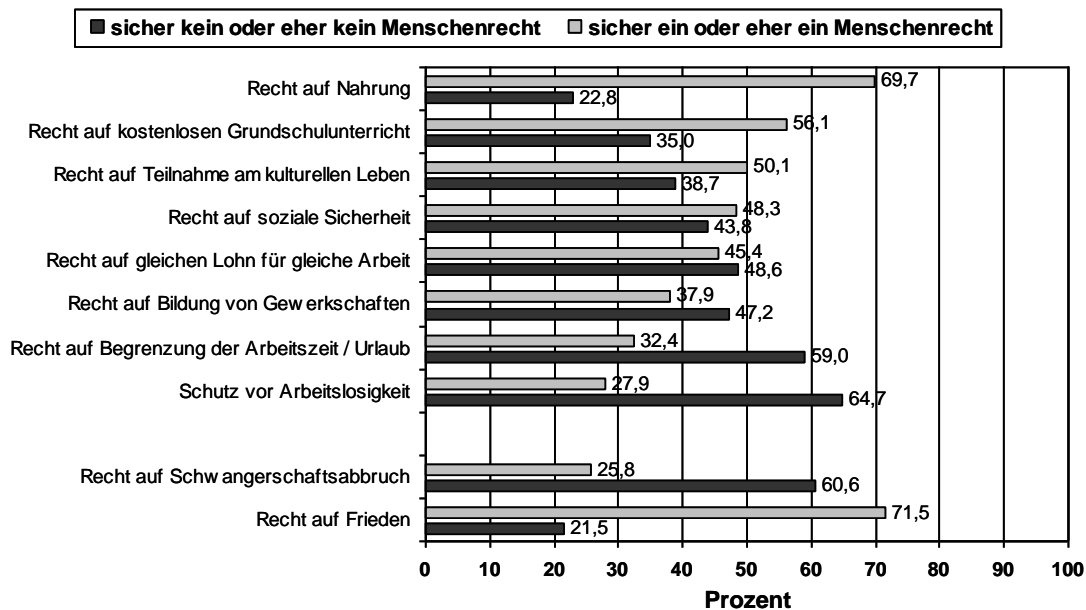


Abbildung 3: Wiedererkennen von sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechten sowie von Scheinmensenrechten (Sommer & Stellmacher, 2009, Stellmacher, Sommer & Brähler, 2005)

Die Ergebnisse zu den wirtschaftlichen Rechten belegen somit, dass in diesem Bereich nicht nur deutliche Wissensdefizite bestehen, sondern dass darüber hinaus die Befragten von ihrem falschen Wissen auch noch weitgehend überzeugt sind. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass bei der Methode des Wiedererkennens das tatsächliche Wissen überschätzt wird, da die Befragten die richtige Antwort auch geraten haben können – trotz des Einsetzens von einigen Distraktoren. Das insgesamt geringe Wissen über Menschenrechte halten wir

insofern für problematisch, da es zu negativen Einstellungen und fehlendem Engagement beitragen könnte.

Einstellungen zu Menschenrechten

In unseren zwei repräsentativen Untersuchungen wurde auch die Bewertung der Wichtigkeit von Menschenrechten – als Komponente einer positiven Einstellung – erhoben (vgl. Sommer & Stellmacher, 2009, Kap. 5). Die Ergebnisse zeigen ein außerordentlich positives Bild: Die Verwirklichung der Menschenrechte wird von der deutschen Bevölkerung als sehr bedeutsam eingestuft. Von der großen Mehrheit (76%) wurde sie „für alle Menschen in der Welt“ als „äußerst wichtig“ bewertet. Bei der Vorgabe konkreter Menschenrechte ergaben sich jedoch deutlich abweichende Ergebnisse: Bei drei von neun vorgelegten bürgerlichen und politischen Rechten gaben weniger als 40% der Befragten an, die Verwirklichung des Rechts als „äußerst wichtig“ zu bewerten: Versammlungsfreiheit, Recht auf Asyl sowie Religionsfreiheit. Bei den acht vorgegebenen wirtschaftlichen und sozialen Rechten wurden vier von weniger als 50% der Probanden als „äußerst wichtig“ eingeschätzt: Recht auf Begrenzung der Arbeitszeit und auf bezahlten Urlaub, Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, Recht auf Bildung von Gewerkschaften sowie Recht auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

Bei dem Recht auf Religionsfreiheit mag dies darauf verweisen, dass Religion in Deutschland eine immer geringere Bedeutung hat. Bei Versammlungsfreiheit geht es aber um ein grundlegendes politisches und bei Asyl um ein fundamentales humanitäres Recht. In Deutschland, der EU und weltweit gibt es zudem ein erhebliches Ausmaß an Arbeitslosigkeit; andererseits klagen viele Menschen, die Arbeit haben, über zu hohe Belastungen. Diese Phänomene spiegeln sich bei der Bewertung wirtschaftlicher Rechte nicht wider: Bildung von Gewerkschaften (als gesellschaftlich vorgesehene Institutionen zur Regulation von Arbeit im Sinne der Arbeitnehmer:innen), Begrenzung der Arbeitszeit und Schutz vor Arbeitslosigkeit werden von weniger als der Hälfte der Befragten als *äußerst wichtig* bewertet.

Die pauschal sehr positive Bewertung „der Menschenrechte“ ist vermutlich auf den Nimbus des Konzeptes Menschenrechte – ähnlich wie „Frieden“ – zurück zu führen; sie relativiert sich aber erheblich bei genauerer Betrachtung. Die Zustimmung bzw. positive Einstellung zu Menschenrechten mag auf der Überzeugung basieren, dass Menschenrechte eine gute Idee seien, sie bedeutet aber (noch) nicht ein ernsthaftes Engagement für Menschenrechte (McFarland, 2017).

McFarland (2015, 2017) gibt einen Überblick über internationale Studien zu Einstellungen bezüglich Menschenrechten.⁸ Einige Ergebnisse seiner Recherchen möchten wir hervorheben:

⁸ Grundlagen waren Erhebungen u.a. vom Council on Foreign Relations, Pew Research Center, von Gallup sowie WorldPublicOpinion.org in unterschiedlichen Jahren mit unterschiedlicher Anzahl von untersuchten Ländern und mit unterschiedlichen Befragungsmethoden, u.a. Telefon- und face-to-face-Befragung; McFarland (2017) diskutiert ausführlich die methodischen Grenzen.

- Gesellschaftliche Kontexte sind wichtig: Vorgegebene bürgerliche Rechte (z. B. Meinungsfreiheit, Folterverbot, Verbot von Diskriminierung) wurden von der Mehrheit der Befragten positiv bewertet. Es gibt aber erhebliche Unterschiede zwischen den untersuchten Ländern. Pressefreiheit wird von nur 23% der Befragten in Russland als „sehr wichtig“ bewertet, aber von 79% in Mexiko. Das Recht, Religion zu kritisieren, wird insbesondere von Teilnehmer:innen westlicher Nationen befürwortet; dagegen gibt es einige Länder, in denen es die Befragten mehrheitlich für angemessen finden, öffentliche Religionskritik zu bestrafen: Ägypten, Pakistan, Indien und Irak.
- Nicht allen Menschen werden Menschenrechte gleichermaßen zugestimmt: Die Mehrheit aller Befragten (57%) unterstützt das Folterverbot, insbesondere in solchen Ländern, die Diktaturen und Folter erlebt haben: Griechenland, Argentinien und Chile. Andererseits gibt es Zustimmung zur Folter von Menschen, die als Terroristen verdächtigt werden; dies betrifft insbesondere afrikanische Länder südlich der Sahara, aber auch Israel und die USA. Abrams, Houston, Van de Vyver und Vasiljevic (2015) zeigten bei einer repräsentativen britischen Stichprobe, dass das Prinzip der Gleichheit bzw. Nicht-Diskriminierung wichtiger eingeschätzt wird bezüglich Frauen, Alten oder Behinderten als bei Schwarzen oder Muslimen. Sie interpretierten dies als Inkonsistenz bzw. Heuchelei. In einer großen Stichprobe in Sierra Leone zeigten Ameyaw, Tetteh, Armah-Ansah, Aduo-Adjei und Sena-Iddrisu (2020), dass Frauen, die jünger, weniger gebildet und ärmer waren, eher dazu neigten, ihre Töchter genital verstümmeln zu lassen.
- Einfluss von politischer Orientierung: Es gibt diverse Belege, dass die Unterstützung konservativer Parteien bzw. Ideologien und Nationalismus/Patriotismus negativ mit positiven Einstellungen zu Menschenrechten korrelieren (z. B. Cohrs, Maes, Moschner & Kielmann, 2007). In europäischen Staaten rechtfertigten z. B. erheblich mehr Menschen mit konservativer als links-liberaler Orientierung die Anwendung von Folter; ebenso in den USA: 73% der Republikaner-Mitglieder vs. 46% Demokraten-Mitglieder (s.a. Wike, 2016).
- Widersprüche zwischen Einstellungen und tatsächlichem Verhalten: Etwa 90% der Befragten aus 22 Ländern gaben es als sehr wichtig oder wichtig an, dass Menschen unterschiedlicher Ethnizität gleich behandelt werden sollten. Ein ähnlich überzeugendes Ergebnis findet sich bezüglich der Gleichstellung von Frauen und Männern. Nach diesen Ergebnissen dürfte es kaum noch Diskriminierung von Ausländer:innen oder Frauen geben; beides widerspricht aber eklatant der weltweiten Realität. Dies bedeutet, dass das Konzept „Einstellung zu Menschenrechten“ nur eine eingeschränkte Relevanz für das menschenrechtsbezogene Verhalten hat.
- Weitere Korrelate zu Einstellungen bzgl. Menschenrechten u. a. aus den Reviews von McFarland (2015, 2017): Die Unterstützung von Menschenrechten korreliert ausgeprägt positiv mit *Identifikation mit der Menschheit* (s.a. Hackett, Omoto & Matthews, 2015) sowie der *Sorge um globale Probleme*, aber negativ mit generalisierten Vorurteilen, rechtsgerichtetem Autoritarismus und sozialer Dominanzorientierung. Personen mit hohen Ausprägungen in Autoritarismus und sozialer Dominanzorientierung bewerten nationale Interessen wichtiger als Menschenrechte (McFarland, 2015). Araújo und Kolleg:innen (2020) untersuchten repräsentative Stichproben in 20 Ländern (N = 21,362 aus

Amerika, Europa, Asien und Ozeanien) und bestätigten den negativen Zusammenhang von rechtsgerichtetem Autoritarismus und sozialer Dominanzorientierung mit Einstellungen gegenüber Immigrant:innen. Ferner mindert die Wahrnehmung von Bedrohung die Unterstützung für bürgerliche Menschenrechte, insbesondere bei Menschen mit hohen Autoritarismuskwerten (Carriere, Hendricks & Moghaddam, 2019).

- Neben diesen – für die Verwirklichung von Menschenrechten – problematischen Persönlichkeitsmerkmalen gibt es auch Hinweise auf hilfreiche Personenmerkmale. Dazu gehören insbesondere dispositionelle Empathie (McFarland & Mathews, 2005), Sensibilität für Ungerechtigkeiten (Schmitt et al., 2010) oder universalistische Werteüberzeugungen, z. B. das Gefühl bzw. die Überzeugung, Teil einer globalen Gemeinschaft zu sein (Hackett & Omoto, 2015). Darüber hinaus findet McFarland (2015) in seiner detaillierten Literaturübersicht empirische Belege insbesondere für den positiven Zusammenhang einer Identifikation mit der gesamten Menschheit mit der Sorge um globale Probleme.

Die meisten der hier zitierten Studienergebnisse beziehen sich auf Einstellungen zu Menschenrechten im Allgemeinen oder auf Einstellungen zu bürgerlichen und politischen Menschenrechten. Bezüglich Einstellungen zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten findet McFarland erheblich weniger Daten. Eine Untersuchung in 24 Ländern ergab, dass bei den vorgegebenen Rechten – Recht auf Nahrung, Gesundheitsversorgung und Bildung – jeweils etwa 90% der Befragten befürworteten, dass die Regierung für deren Verwirklichung verantwortlich sei (McFarland, 2017). Auch hier gab es erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern: Die US-Befragten z. B. lehnten etwa viermal so häufig wie der globale Durchschnitt ab, dass die Regierung verantwortlich sei für angemessene Nahrung und Gesundheitsversorgung.

Handlungsbereitschaft und Einsatz für Menschenrechte

Bei unseren repräsentativen Befragungen in Deutschland (Sommer & Stellmacher, 2009) wurde zudem nach der grundsätzlichen Bereitschaft zum Einsatz für Menschenrechte gefragt sowie nach dem tatsächlichen Einsatz in den letzten fünf Jahren. Bezüglich der prinzipiellen Einsatzbereitschaft äußerte die Hälfte der Befragten, zu keinem Engagement bereit zu sein. Ein kleiner, aber durchaus bedeutsamer Anteil hingegen äußerte sich als „sehr bereit“, Geld für eine Menschenrechtsorganisation zu spenden (6%) oder sich für Menschenrechte aktiv zu engagieren (7%). Ähnliche Ergebnisse waren beim – subjektiv berichteten – tatsächlich geleisteten Einsatz in den letzten fünf Jahren zu beobachten. Während 50% der Befragten angaben, sich „gar nicht“ engagiert zu haben, war auch hier ein kleiner, aber substantieller Anteil zu finden, der sich „häufig“ engagiert hat: bei Geldspenden bzw. Unterschriftenlisten (jeweils 8%) und bei Mahnwachen oder Kundgebungen (1,4%).

Es gibt zudem einige relevante Moderatoren für die Einsatzbereitschaft: So sind

- Westdeutsche eher bereit als Ostdeutsche,
- Menschen mit Abitur eher als Menschen ohne,
- Menschen mit hohem Wissen über Menschenrechte eher als Menschen mit weniger Wissen und

- Menschen mit einer sehr positiven Bewertung der Wichtigkeit von Menschenrechten eher bereit als Menschen mit einer weniger positiven Bewertung, sich für Menschenrechte einzusetzen (Stellmacher, Sommer & Brähler, 2005; Stellmacher, Sommer & Imbeck, 2003, ähnlich Cohrs et al., 2007).

Fazit

Als Fazit zum Wissen und zur Einstellung bzgl. Menschenrechten kann festgehalten werden, dass empirische Studien auf ein problematisches Paradoxon hinweisen. Die Verwirklichung von Menschenrechten wird als äußerst wichtig erachtet, ohne dass sich dies im Wissen widerspiegelt. Das Wissen über Menschenrechtsdokumente und einzelne Menschenrechte ist gering. Die Mehrheit der 30 Artikel der AEMR und der darin enthaltenen etwa 100 einzelnen Rechte ist weitgehend unbekannt. Vielmehr scheint die Menschenrechtsidee in Deutschland auf einige wenige Rechte reduziert zu sein: Meinungs- und Informationsfreiheit; Recht auf Leben; Gleichheit vor dem Gesetz; Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Verbot von Diskriminierung sowie Folterverbot. Das Grundprinzip der Unteilbarkeit wird somit elementar verletzt, da wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte kaum als Menschenrechte angesehen werden. Dies stellt eine *Halbierung von Menschenrechten* dar: Bürgerliche und politische Rechte sind eher bekannt und werden positiver bewertet als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Auch die Einsatzbereitschaft bzgl. Menschenrechten erscheint problematisch; denn sie ist ja ein wesentliches Ziel von Menschenrechtsbildung. Bedenkt man aber, dass 1% der erwachsenen deutschen Bevölkerung etwa 650.000 Menschen entspricht,⁹ dann erscheint das Potential für ein Engagement zugunsten von Menschenrechten nach unseren repräsentativen Studien in Deutschland durchaus beträchtlich. Zum Vergleich: Amnesty International hat in Deutschland etwa 50.000 Mitglieder und Sponsor:innen; PRO ASYL etwa 12.000 Mitglieder. Zudem gibt es sehr unterschiedliche Möglichkeiten des Engagements, zum Beispiel von Menschenrechtsverletzungen betroffenen Menschen helfen (direkt vor Ort, durch Spenden, Kleidersammlungen etc.), Menschenrechtsorganisationen unterstützen (finanziell, durch Mitarbeit etc.), Unterschriften geben bzw. sammeln, an Demonstrationen teilnehmen, Leserbriefe zu Menschenrechten bzw. Menschenrechtsverletzungen schreiben, mit politisch Verantwortlichen reden bzw. sich an sie wenden und Ähnliches. Wenn tatsächlich 650.000 Menschen in Deutschland in der einen oder anderen Form für Menschenrechte aktiv werden, dann könnte einiges zu deren besserer Verwirklichung erreicht werden.¹⁰

⁹ Ca. 80 % der deutschen Bevölkerung sind mindestens 20 Jahre alt.

¹⁰ Relevant wären empirische Untersuchungen zum tatsächlichen Engagement und dessen Motivation.

Hintergründe mangelnder Menschenrechtsbildung

Oben haben wir ein eklatantes Defizit in der Menschenrechtsbildung aufgezeigt; im Folgenden diskutieren wir zwei wahrscheinliche Ursachen: die Darstellung von Menschenrechten in Schulbüchern und in Medien.

Darstellung von Menschenrechten in Schulbüchern

Schulen kommt bei der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Werte eine besondere Bedeutung zu. Zur Menschenrechtserziehung in der Schule hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (Bundesrepublik Deutschland) bereits 1980 Empfehlungen veröffentlicht und diese 2000 nochmals bekräftigt (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 1980, 2000). Danach sollen u. a. geeignete Schulbücher und Lehrmittel entwickelt und die Lehrkräfteaus- und -fortbildung den Erfordernissen der Menschenrechtsbildung angepasst werden. Dazu werden drei Hauptziele formuliert:

- „Kenntnisse und Einsichten“ zur Menschenrechtsthematik sollen vermittelt werden.
- Die Verwirklichung von Menschenrechten soll als wichtiger „Maßstab zur Beurteilung der politischen Verhältnisse im eigenen wie in anderen Ländern“ gelten.
- Bei den Schüler:innen soll die Bereitschaft geweckt und gestärkt werden, für ihre „Verwirklichung einzutreten und sich ihrer Missachtung und Verletzung zu widersetzen“.

Menschenrechtsbildung in der Schule soll damit einen wichtigen Stellenwert für die Wertesozialisation von Schüler:innen einnehmen; das setzt aber voraus, dass angemessene Lehrmaterialien vorhanden sind. Daher wäre eine grundlegende Darstellung von Menschenrechten in entsprechenden Lehrbüchern erforderlich. Zu diesem Problemfeld gibt es bislang nur einige wenige, aber aufschlussreiche Informationen. Druba (2006a, b) untersuchte die Darstellung von Menschenrechten in einer umfangreichen Schulbuchanalyse von baden-württembergischen Lehrbüchern unterschiedlicher Schulniveaus.¹¹ Dabei zeigte er die folgenden Hauptprobleme auf:

- Die Bildungspläne enthalten die Menschenrechtsthematik überwiegend als fakultativen, nicht als verpflichtenden Lerninhalt.
- Etwa 30 % der untersuchten Schulbücher behandeln die Menschenrechtsthematik nicht; bei den übrigen nehmen Menschenrechtsthemen insgesamt einen nur geringen quantitativen Anteil ein.
- Menschenrechtsthemen werden in untergeordneten Präsentationsformen dargestellt, d. h. häufig im fortlaufenden Text und nur ganz selten als eigenes Kapitel.
- Nur wenige Schulbücher erwähnen konkrete Inhalte, die in der Menschenrechtsbildung einen wichtigen Stellenwert haben, z. B. Aspekte wie das Verhältnis von persönlichen Freiheitsrechten zu sozialen Grundrechten, Gründe für die unzureichende Verwirklichung

¹¹ Untersucht wurden 95 Schulbücher der Fächer Evangelische bzw. Katholische Religionslehre, Ethik, Geschichte und Gemeinschaftskunde der Schularten Hauptschule, Förderstufe, Realschule und Gymnasium.

von Menschenrechten, unterschiedliche Auffassungen von Menschenrechten in verschiedenen Kulturen sowie Menschenrechtsschutz im Völkerrecht.

- Keines der Schulbücher fordert, Menschenrechte als Maßstab zur Beurteilung der politischen Verhältnisse im eigenen Land und in anderen Ländern zu nutzen, wie es die KMK-Empfehlungen (s.o.) fordern.

Die Studie von Druba (2006a, b) belegt somit, dass in Schulbüchern Menschenrechte eher als ein Randthema behandelt und unzureichend sowie selektiv thematisiert werden.¹² Dies sehen wir als einen wichtigen Grund für die mangelnde Menschenrechtsbildung in Deutschland an.

Darstellung von Menschenrechten in Massenmedien

Medien kommt bei der Bildung politischen Bewusstseins und damit auch bezüglich Menschenrechten eine große Bedeutung zu. Wir haben mehrere systematische Analysen deutscher Printmedien durchgeführt, u. a. zum 40., 50. und 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.¹³ Zudem wurden zum 50. Jahrestag Fernsehnachrichten¹⁴ analysiert (vgl. ausführlich Sommer & Stellmacher, 2009, Kap. 6). Diese verschiedenen Analysen zeigen zusammengefasst folgende weitgehend übereinstimmenden Ergebnisse (dabei gibt es aber durchaus Unterschiede z. B. zwischen eher konservativer und eher liberaler Presse):

- Menschenrechte werden in der auflagenstarken bundesdeutschen Presse – den konservativen und liberalen Zeitungen – wesentlich auf einige wenige bürgerliche Menschenrechte reduziert, also halbiert; soziale, wirtschaftliche und kulturelle Menschenrechte werden selten oder gar nicht thematisiert. Damit werden die wirtschaftlichen Menschenrechte und die Menschenrechte der dritten Generation in ihrer Bedeutung gemindert.
- Menschenrechte werden ideologisiert: Die Halbierung von Menschenrechten geht bisweilen so weit, dass wirtschaftliche Rechte in den Medien explizit als „nicht richtige“ Menschenrechte dargestellt werden. Dies ist im Rahmen der westlichen Gesellschaftsordnung durchaus nicht überraschend: Ein gleichberechtigtes Berücksichtigen der wirtschaftlichen Menschenrechte müsste zu einer grundlegenden Kritik des herrschenden Wirtschaftssystems führen. Insbesondere dann, wenn nicht nur die Lebensbedingungen im eigenen Land berücksichtigt werden, sondern insbesondere auch die in Ländern des globalen Südens, die die Folgen der von westlichen Staaten betriebenen neoliberalen Globalisierung zu tragen haben. Mit der Halbierung von Menschenrechten wird also auch Ideologie produziert, die das westliche Gesellschafts- und Wirtschaftsmodell als das (einzig) Richtige erscheinen lässt.
- Der Westen wird als „Hüter der Menschenrechte“ dargestellt: Wegen Menschenrechtsverletzungen werden hauptsächlich nicht-westliche Staaten kritisiert sowie Staaten, die

¹² Ähnliche Ergebnisse erbrachten die Analysen von Eckern (1994) und Reich (1989)

¹³ Analysiert wurden u.a. die bundesweiten, führenden Tageszeitungen Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurter Rundschau, Süddeutsche Zeitung und die Welt.

¹⁴ Analysiert wurden in der Diplomarbeit von Wege (2000) ARD Tagesschau und Tagesthemen, ZDF Heute und Heute Journal, RTL aktuell und Nachtjournal, SAT.1, ARTE Info und CNN World View.

gegenüber „dem Westen“ politisch distanziert sind. Menschenrechtsverletzungen im eigenen Land werden nur wenig thematisiert, aber vor allem wird die (Mit-)Verantwortung von Menschenrechtsverletzung in anderen Ländern nur wenig diskutiert.¹⁵ Diese Tendenzen sind besonders in der konservativen Presse ausgeprägt.

- Produktion von Feindbildern, d. h. negativen Vorurteilen: Werden Menschenrechte – entgegen der Menschenrechts-Charta der UNO – auf bürgerlich-politische Rechte eingengt und hauptsächlich nicht-westliche Staaten wegen Menschenrechtsverletzungen kritisiert, dann wird zumindest implizit nahegelegt, dass „der Westen“ „die“ Menschenrechte verwirklicht hat oder auf dem besten Wege dazu ist. Damit werden wesentliche Merkmale der *Selbstbilderhöhung* und zugleich der *Feindbild-Produktion* realisiert: moralische Unterlegenheit des anderen bei gleichzeitiger Überhöhung des nationalen Selbstbildes (Sommer, 2004, 2022; Kapitel „Feindbilder“ in diesem Handbuch).

Bei unserer empirisch begründeten Kritik an der Darstellung von Menschenrechten in Medien sind zwei wichtige Ergänzungen erforderlich:

1. In den Medien wird immer wieder auch angemessen – wenn auch in unseren Augen zu wenig – über die Menschenrechts-Charta der UNO und auch kritisch über Menschenrechtsverletzungen in aller Welt – eingeschlossen das eigene Land und die *westliche Wertegemeinschaft* – berichtet. Wer viel Zeit und angemessene Suchstrategien hat, kann sich also informieren. Unsere repräsentativen Ergebnisse zum Wissen über Menschenrechte zeigen allerdings, dass dies kaum realisiert wird.
2. Zudem gibt es konkrete Vorschläge für eine angemessenere Berichterstattung über Menschenrechte. Die Fachkonferenz *Menschenrechtsberichterstattung in der deutschen Mediengesellschaft* (Friedrich Ebert Stiftung, 2002), die sich sehr kritisch mit der eigenen journalistischen Arbeit auseinandersetzte, erarbeitete einige Vorschläge zu einer verbesserten Berichterstattung. Genannt wurden dazu u. a.:
 - Nichtregierungsorganisationen sollten bei Berichten als wichtige Nachrichtenquellen herangezogen werden.
 - Es sollten substantielle Hintergrundinformationen zu politischen Geschehnissen gegeben werden.
 - Menschenrechte politisch begreifen, d. h. aktuelle politische Themen sollten in ihrer Relevanz für Menschenrechte reflektiert werden.
 - Sensibilisierung für Menschenrechtsthemen als Teil der Journalist:innen-Ausbildung etablieren (vgl. UNESCO, 1978).

Nach unseren Beobachtungen der Medien scheinen diese Empfehlungen bislang aber kaum beachtet zu werden.

Fazit

¹⁵ Beispiele wären Arbeitslosigkeit, Armut und Hunger in Afrika durch hoch subventionierte westliche Agrarexporte und der wesentlich von den westlichen Industriestaaten verursachte Klimawandel, durch den u.a. die Menschenrechte auf Leben und Gesundheit verletzt werden.

Die Darstellung von Menschenrechten in Schulbüchern und Medien ist problematisch: Menschenrechte werden auf bürgerliche und politische Rechte reduziert, d. h. halbiert, und sie werden ideologisiert. Damit werden die Empfehlungen der UNESCO zu Bildung (1994) und zu Medien (1978) nicht angemessen umgesetzt.

Menschenrechtsverletzungen

Menschenrechte können als gemeinsame Grundlage für die Verständigung von Menschen und Nationen angesehen werden (UN-Charta; AEMR).¹⁶ Verletzungen von Menschenrechten sind entsprechend zu missbilligen und zu sanktionieren – und zwar unabhängig davon, wo und an wem sie begangen werden und wer sie begeht. Dies ergibt sich aus den Prinzipien der *Universalität* und *Unteilbarkeit* von Menschenrechten. Die Menschenrechts-Charta der Vereinten Nationen umfasst aber einen so umfangreichen Katalog von Rechten, dass ihr Erreichen nur als *gemeinsames Ideal* (Präambel der AEMR) verstanden werden kann und dass jeder Staat in der einen oder anderen Weise Menschenrechte verletzt. In Ausmaß und Art der Menschenrechts-Verletzungen aber unterscheiden sich die Staaten deutlich. Die Verwirklichung von Menschenrechten innerhalb von Deutschland ist im weltweiten Vergleich sicherlich positiv zu bewerten. Dies zeigen Statistiken z. B. des Human Development Report für soziale und wirtschaftliche Rechte¹⁷ oder des Freedom House Index für bürgerliche und politische Rechte¹⁸.

Werden aber Berichte von Menschenrechtsorganisationen oder offizielle Statistiken berücksichtigt, dann zeigt sich, dass auch in „westlichen“ Staaten Menschenrechte verletzt werden; dazu einige Beispiele:

- Im April 2023 stimmte der UN-Menschenrechtsrat mit überwältigender Mehrheit für eine von der Bewegung der Blockfreien Staaten eingebrachte Resolution, die die Abschaffung von einseitigen Wirtschaftssanktionen, wie sie vornehmlich die USA und die EU anwenden, fordert. Diese „einseitigen Zwangsmaßnahmen“ verstießen gegen die UN-Charta und Grundsätze für friedliche Beziehungen zwischen den Staaten.¹⁹
- Europäische Konzerne verschiffen Pestizide, die wegen ihrer Gefährlichkeit in Europa verboten sind, nach Afrika und Südamerika.²⁰

¹⁶ Für die Realisierung von Menschenrechten sind zunächst die einzelnen Staaten zuständig. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHRC) in Genf, ein Unterorgan der UN-Generalversammlung, hat die Aufgabe, die Mitgliedsstaaten bei der Verwirklichung von Menschenrechten zu unterstützen.

¹⁷ <https://hdr.undp.org/content/human-development-report-2021-22>

¹⁸ <https://www.freedomhouse.org>

¹⁹ <https://media.un.org/en/asset/k1x/k1x9rl0nie>

²⁰ [1] Corporate Europe Observatory: "Die Notwendigkeit eines EU-weiten Verbots der Ausfuhr von verbotenen Pestiziden und gefährlichen Chemikalien. Warum müssen die EU-Politiker*innen handeln und wie?" <https://corporateeurope.org/en/2022/11/need-eu-wide-ban-export-banned-pesticides-and-hazardous-chemicals> [2] Corporate Europe Observatory: "Die Europäische Kommission zieht ihr Versprechen zurück, den massiven Export verbotener Pestizide zu stoppen": <https://corporateeurope.org/en/2022/10/european-commission-backtracks-promise-stop-massive-export-banned-pesticide>

- Die Arbeitsbedingungen u.a. von Saisonarbeiter:innen in der europäischen Landwirtschaft entsprechen moderner Sklaverei.²¹ Ähnliches gilt für osteuropäische Lastwagenfahrer:innen.
- Die EU-Grenzschutzagentur Frontex ist beteiligt an illegalen pushbacks sowie an unentlohener Hilfeleistung für Schiffbrüchige.²²
- Die Situation in Flüchtlingslagern auf griechischen Inseln ist laut medico international „ein politisch organisiertes Menschenrechtsverbrechen“.²³
- Die Hersteller von Corona-Impfstoffen erwirtschafteten hohe Gewinne, verweigerten aber die Freigabe von Patenten an ärmere Staaten, gestützt von der EU.²⁴
- In der EU sind fast 18 Millionen Kinder von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht (22%; Deutschland: 25,6%; FR, 27.10.22). Über 40 Prozent der Kinder von Alleinerziehenden (samt der Mütter) leben in Deutschland in Armut.²⁵
- Viele Kinder haben aufgrund ihrer Herkunft geringe Chancen auf eine gerechte Bildungsteilnahme. Je nach familiärem Hintergrund der Eltern beträgt die Wahrscheinlichkeit, ein Gymnasium zu besuchen, zwischen einem Fünftel und vier Fünfteln.²⁶
- Auch wegen der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie haben mehr als 50 Millionen US-Amerikaner:innen nicht mehr genug zu essen.²⁷
- Julian Assange, der Informationen über US-Kriegsverbrechen im Irak und in Afghanistan auf der Internetplattform Wikileaks veröffentlichte, war viele Jahre in einem britischen Hochsicherheitsgefängnis inhaftiert; die Bedingungen wurden vom UN-Sonderbeauftragten für Folter, Melzer, als Folter bezeichnet.²⁸

Zudem sollte bei der Beurteilung der Menschenrechtssituation berücksichtigt werden, welche Auswirkungen z. B. westliche Politiken für die Menschenrechtssituation weltweit haben. So z. B. stellte Jean Ziegler (ehemaliger UN-Hochkommissar für das Recht auf Nahrung) dar, dass die globalisierte Ordnung des Finanzkapitals erhebliche Mitverantwortung für den Hunger in der Welt besäße (Ziegler, 2012, auch FAO, 2013) und verwies dabei auf sogenannte Strukturanpassungsmaßnahmen des IWF oder Börsenspekulationen mit Nahrungsmitteln, die deren Preis erheblich ansteigen lässt, so dass diese für viele Menschen nicht mehr finanzierbar seien. Ferner betonte der UN-Sozialausschuss 2018, dass Deutschland in Ermangelung einschlägiger Bestimmungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union

²¹ <https://www.swr.de/swr2/wissen/sklaverei-heute-arbeitsmigration-und-menschenhandel-102.html>

²² <https://www.spiegel.de/international/europe/frontex-scandal-classified-report-reveals-full-extent-of-cover-up-a-cd749d04-689d-4407-8939-9e1bf55175fd>

²³ <https://www.medico.de/blog/keine-griechische-tragoedie-17878>

²⁴ taz: „Patentierter Massenmord“, <https://taz.de/Rechte-an-Corona-Impfstoffen/!5759005/>

²⁵ Armut Factsheet Kinder- und Jugendarmut in Deutschland, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/factsheet-kinder-und-jugendarmut-in-deutschland>

²⁶ Ifo-„Chancenmonitor“, <https://www.ifo.de/pressemitteilung/2023-04-18/chancenmonitor-2023-bildungschancen-haengen-stark-vom-elternhaus-ab>

²⁷ <https://www.spiegel.de/politik/ausland/coronavirus-usa-versinken-unter-donald-trump-in-hunger-und-armut-a-77e60ac7-e97b-486e-a1ed-194b4df82feb>

²⁸ <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/assange-melzer-folter-100.html>, <https://medium.com/@njmelzer/demasking-the-torture-of-julian-assange-b252ffdc768>, <https://www.republik.ch/2020/01/31/nils-melzer-spricht-ueber-wikileaks-gruender-julian-assange>

(GAP) keine menschenrechtlichen Folgeabschätzungen für landwirtschaftliche Exporte in Entwicklungsländer vornahme, obwohl diese negative Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen von Kleinbäuer:innen haben (Forum Menschenrechte, 2018). Ferner wird die bei uns z. T. sehr preiswerte Kleidung häufig in Ländern der Dritten Welt unter menschenunwürdigen Bedingungen hergestellt. Eigene Umweltprobleme werden in Dritte-Welt-Länder exportiert. Zudem haben die von westlichen Ländern geführten Kriege (z. B. Jugoslawien, Irak, Syrien) in erheblichem Ausmaß zu Menschenrechtsverletzungen geführt, u. a. durch Tod, körperliche Verletzungen, psychische Traumata und Umweltzerstörungen.

Dies sind nur einige Beispiele, dass westliche Staaten durchaus mitverantwortlich für erhebliche Menschenrechtsverletzungen in der Welt sind. Damit wird deutlich, dass nicht nur danach geschaut werden darf, in welchen Ländern Menschenrechtsverletzungen stattfinden, sondern auch durch welche (globalen) Prozesse diese verursacht werden. Auf Deutschland bezogen bedeutet dies, dass es in diesem Bereich einer intensiveren Diskussion bedarf, welche Rolle deutsche Politik und auch das deutsche Wirtschaftssystem bei Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern spielt.

Wahrnehmung und Bewertung von Menschenrechtsverletzungen

Im Folgenden zeigen wir, dass die Wahrnehmung und Bewertung von Menschenrechtsverletzungen diversen psychologisch bedingten Verzerrungen unterliegen. Dazu werden zwei Thesen diskutiert:

- Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen werden kontextabhängig beurteilt.
- Die Beurteilung von Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen hängt von Persönlichkeitsmerkmalen der Beurteilenden ab.

Kontextabhängigkeit der Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen

Nach dem Grundsatz der Universalität sollten Menschenrechtsverletzungen grundsätzlich kritisiert und verurteilt werden – unabhängig davon, wer Opfer und wer Täter ist. Aus alltäglichen Beobachtungen ist aber bekannt, dass die Wichtigkeit der Verwirklichung von bestimmten Rechten meist höher eingeschätzt wird als die Verurteilung der Verletzung dieser Rechte in konkreten Situationen. Staerklé und Clémence (2004) sprechen von einem „Principle Application Gap“. Damit ist der Befund gemeint, dass die Verwirklichung bestimmter Rechte zwar als sehr wichtig eingestuft wird, aber bei der Anwendung dieser Rechte in konkreten Situationen Relativierungen vorgenommen werden, z. B. in Abhängigkeit von Täter:innenmerkmalen. Der „Principle Application Gap“ beschreibt somit eine Diskrepanz zwischen dem Prinzip des Rechts und seiner konkreten Anwendung. In experimentellen Studien von Buhbe (2007) und Finger (2007; vgl. Sommer & Stellmacher, 2009) wurde die Akzeptanz von Menschenrechtsverletzungen (z. B. Verletzung von wirtschaftlichen Menschenrechten aufgrund von Globalisierung) in Abhängigkeit davon untersucht, ob die Verletzung durch die eigene oder eine fremde Regierung (hier USA) begangen wird. Die Ergebnisse mit über 300 Teilnehmer:innen zeigten, dass die Tolerierung von Menschenrechtsverletzungen deutlich

höher war, wenn diese von der deutschen im Vergleich zur US-amerikanischen Regierung begangen wurden (vgl. Abb. 4).

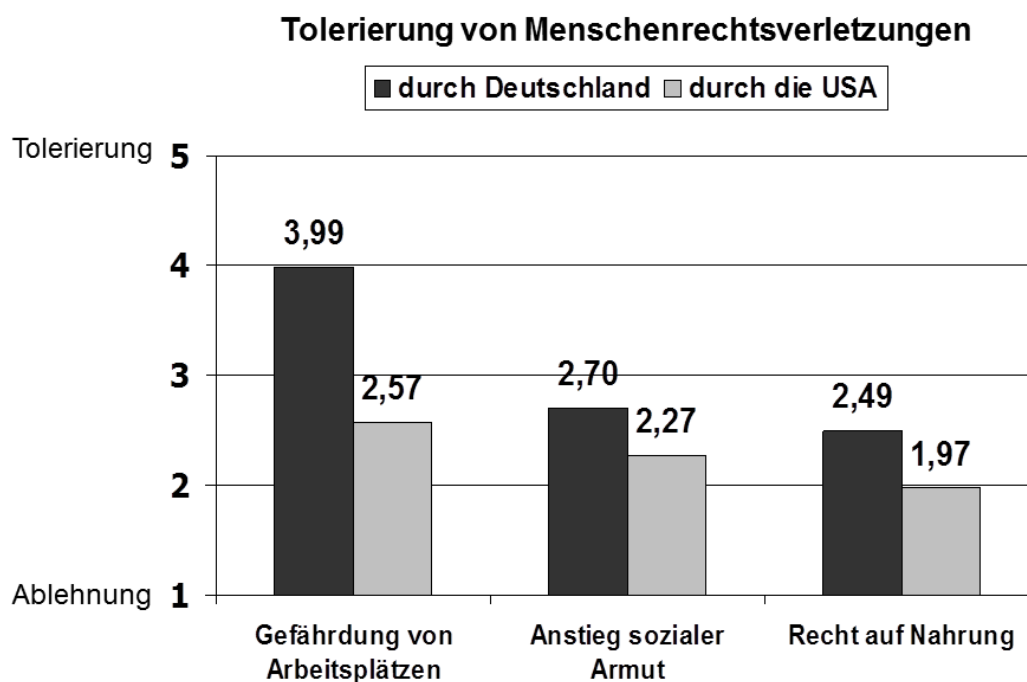


Abbildung 4: Bewertung von Menschenrechtsverletzungen (Sommer & Stellmacher, 2009)

Auch andere internationale Studien zeigen vergleichbare Ergebnisse und belegen, dass die beschriebenen Phänomene nicht nur in westlichen Kulturkreisen zu finden sind. Wir verweisen auf einige Mechanismen zur Rechtfertigung von Menschenrechtsverletzungen:

- McFarland (2017) belegt in seinem Überblick über internationale Studien, dass u. a. die Einstellung zu Folter kontextabhängig ist: Ein deutlicher Anstieg der Befürwortung zeigte sich, nachdem ein Land einen größeren terroristischen Anschlag erlebt hatte, in Indien (32 vs. 59%), der Türkei (24 vs. 51%) und Südkorea (31 vs. 51%).
- Auch bei der Bewertung von Folter in allgemeiner Form oder als „Rettungsfolter“, d. h. Folter, um möglicherweise Leben zu retten, zeigten befragte Jugendliche eine hohe Diskrepanz zwischen allgemeiner und kontextueller Beurteilung des Menschenrechts zum Folterverbot (Weyers & Köbel, 2010).
- In einer Meta-Analyse (46 Artikel mit über 90.000 Teilnehmer:innen) zeigten Carriere, Hallahan und Moghaddam (2020), dass eine wahrgenommene Bedrohung die Befürwortung von Restriktionen bei bürgerlichen Freiheiten erhöht. Dies betraf Fremdgruppen noch stärker als die Eigengruppe und es verweise auf die Bedeutung des Konzeptes „Verdienen von Menschenrechten“. Zu ähnlichen Ergebnissen kam eine experimentelle Studie von Drolet, Hafer und Heuer (2016). Die Autor:innen belegten, dass Teilnehmer:innen Folter dann eher tolerierten, wenn das Opfer diese „verdient“ habe, weil es sich „unangemessen“ verhalten habe.

- Der „Krieg gegen Drogen“ in Mexiko hat zu mehr als 200.000 Toten und zudem 60.000 „Verschwundenen“ geführt. Gegenüber diesen Menschenrechtsverletzungen zeigten die Befragten insbesondere den Abwehrmechanismus, die Opfer hätten dies „verdient“, da sie z. B. in Drogenhandel oder organisierter Kriminalität involviert seien. Diese Abwehr sowie Vermeidung, Abstreiten u. ä. führen zur Stigmatisierung der Opfer und begünstigen staatliche Gewalt (Moon & Treviño-Rangel, 2020).
- Am Beispiel Latein-Amerika konnte Krause (2020) zeigen, dass die wahrgenommene Bedrohung durch Menschen, denen kriminelles Handeln vorgeworfen wird (ohne dass sie bisher verurteilt wurden), zur Unterstützung eines polizeilichen und politischen Vorgehens führt, das Menschenrechte verletzt.
- Am Beispiel des israelisch-palästinensischen Konfliktes zeigen Maoz und McCauley (2011), dass sowohl die grundsätzliche Bereitschaft, Menschenrechte zu verletzen, als auch das fehlende Vertrauen in die Fremdgruppe zu einer gesellschaftlichen Atmosphäre beitragen, die konkrete Menschenrechtsverletzungen begünstigt.

Die angeführten Studien zeigen, dass die Wahrnehmung und Bewertung von Menschenrechtsverletzungen stark von situativen Bedingungen und sozialen Strukturen abhängig sind. Dies scheint ein Phänomen zu sein, das in vielen Regionen der Welt zu beobachten ist und dem Grundsatz der Universalität von Menschenrechten widerspricht. Dies muss als eine besondere Herausforderung für die Menschenrechtsbildung hervorgehoben werden.

Bedeutung von Personenmerkmalen für die Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen

Nicht nur Kontextfaktoren spielen bei der Wahrnehmung und Bewertung von Menschenrechtsverletzungen eine Rolle, sondern auch Persönlichkeitsmerkmale. Wir möchten insbesondere zwei Persönlichkeitsmerkmale hervorheben, zum einen die Autoritarismusneigung und zum anderen Nationalstolz. Beide Merkmale führen dazu, dass Menschenrechtsstandards bei der Beurteilung von bestimmten Verfehlungen weniger Beachtung finden.

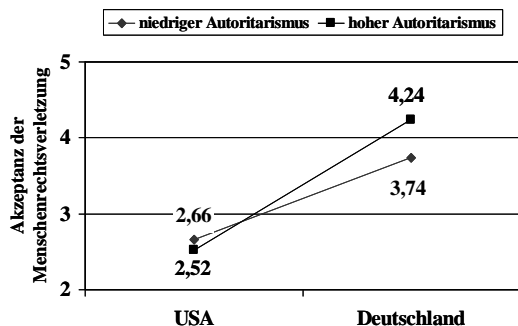
Autoritarismus beschreibt das Phänomen, dass betreffende Personen besonders empfänglich für vorurteilsbehaftete und antidemokratische Ideologien sind (vgl. Stellmacher, 2004). U. a. propagieren autoritäre Personen die bedingungslose Unterwerfung unter die Werte und Normen etablierter Autoritäten. Dies kann zu Konflikten mit Menschenrechtsnormen führen. Die autoritäre Forderung nach Unterwerfung unter etablierte Autoritäten wird auch dann noch aufrechterhalten, wenn die propagierten Werte und Normen gegen fundamentale Rechte, wie z. B. Menschenrechte, verstoßen. Des Weiteren lehnen hoch-autoritäre im Vergleich zu niedrig-autoritären Personen individuelle Rechte eher ab und fordern soziale Kontrolle und die bedingungslose Unterwerfung unter die Werte und Normen der eigenen Autoritäten. Menschenrechte betonen jedoch die Wichtigkeit individueller Rechte und Freiheiten (z. B. Meinungsfreiheit, Recht auf soziale Sicherheit). Darüber hinaus glauben autoritäre Personen an die Überlegenheit der eigenen sozialen Gruppe, indem sie andere soziale Gruppen, die von den eigenen Werten und Normen abweichen, abwerten.

Auch der Glaube von autoritären Personen an die eigene Überlegenheit widerspricht den Grundsätzen der Universalität und Nicht-Diskriminierung, wie sie z. B. in der AEMR gefordert wird. Insgesamt bedeutet also eine hohe Autoritarismusneigung, dass Menschenrechte weniger unterstützt werden. Die Bedeutung von Autoritarismus für die Befürwortung der Einschränkung von Menschenrechten konnten auch Cohrs, Kielmann, Maes und Moschner (2005) in einer längsschnittlichen Studie bestätigen. Die Studie wurde kurz nach den Terroranschlägen vom 11.09.2001 durchgeführt. Autoritarismus wirkte sich längsschnittlich stark auf die Befürwortung der Beschränkung von Bürgerrechten und der Einrichtung von staatlichen Überwachungsmaßnahmen aus (vgl. für ähnliche Befunde Cohrs et al., 2007). Die Studien von Cohrs und Kolleg:innen (2005, 2007) sind besonders hervorzuheben, weil sie einer der wenigen Menschenrechtsstudien sind, die längsschnittlich durchgeführt wurden.

Eine weitere wichtige Variable im Kontext von Menschenrechten ist *Nationalstolz*, d. h. die Identifikation mit der eigenen Nation. Wenn Nationalstolz stark ausgeprägt ist, dann hat dies starke Auswirkungen auf das Denken, Fühlen und Handeln von Menschen (vgl. Tajfel & Turner, 1986). Nach dieser Theorie ist eine positive soziale Identität besonders dann zu erreichen, wenn die eigene Gruppe, mit der sich die Person identifiziert, von relevanten fremden Gruppen stark abgegrenzt wird. Bezogen auf die nationale Identität bedeutet dies, dass eine steigende Identifikation mit der eigenen Nation die Tendenz erhöht, andere Nationen abzuwerten oder gar als minderwertig zu betrachten. Werden Verletzungen von Menschenrechten im eigenen Land angeprangert, dann bedroht dies die eigene soziale Identität, die aus der Mitgliedschaft mit der eigenen Nation abgeleitet wird. Entsprechend können dann Gegenreaktionen, wie z. B. eine Bagatellisierung oder Verleugnung der Menschenrechtsverletzung, erwartet werden (vgl. ähnliche Ergebnisse zu Ethnozentrismus von McFarland & Mathews, 2005).

In den oben dargestellten Studien von Buhbe (2007) und Finger (2007; vgl. Sommer & Stellmacher, 2009) wurden neben der Kontextabhängigkeit der Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen auch Effekte von Personenmerkmalen untersucht. Die Ergebnisse belegen, dass Menschen mit starker Autoritarismusneigung und hohem Nationalstolz stärker bereit sind, Menschenrechtsverletzungen durch die eigene Regierung zu tolerieren als Menschen mit niedrigen Autoritarismusneigungen oder einem niedrigen Nationalstolz (vgl. Abb. 5). Die oben dargestellte Verzerrung in der Wahrnehmung und Bewertung von Menschenrechtsverletzungen scheint somit für Personen mit starken Autoritarismusneigungen und hohem Nationalstolz besonders gravierend auszufallen.

Akzeptanz der Menschenrechtsverletzung in Abhängigkeit des Akteurs (USA vs. BRD) und der Autoritarismusneigung der Befragten



Akzeptanz der Menschenrechtsverletzung in Abhängigkeit des Akteurs (USA vs. BRD) und des Nationalstolzes der Befragten

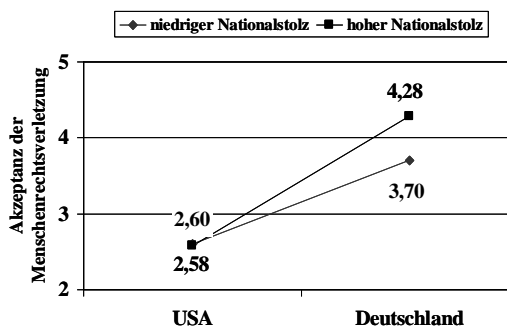


Abbildung 5: Tolerierung von Menschenrechtsverletzungen in Abhängigkeit von Autoritarismusneigung und Nationalstolz (Sommer & Stellmacher, 2009)

Diese Ausführungen belegen, dass Menschenrechtsverletzungen abhängig von Kontexteffekten und Personenmerkmalen unterschiedlich wahrgenommen und bewertet werden. Bei der Konzipierung von Menschenrechtsbildungsmaßnahmen wurde dies bislang aber kaum berücksichtigt.

Missbrauch von Menschenrechten

Der Missbrauch von Menschenrechten ist in der Konfliktforschung – auch in der psychologischen Friedensforschung – als eigenständiges Konzept bislang kaum thematisiert worden. Wir plädieren dafür, dieses als separates Thema zu behandeln, da Menschenrechte nicht nur verletzt werden, sondern sie auch bewusst für eigene Interessen instrumentalisiert und damit missbraucht werden können. Zum Missbrauch von Menschenrechten wurden bereits einige Aspekte in diesem Beitrag erwähnt. Folgende Strategien des Missbrauchs von Menschenrechten können angeführt werden (Sommer & Stellmacher, 2009):

(1) Selektive Darstellung von Menschenrechten: Damit ist die bewusste Reduzierung von Menschenrechten auf einige wenige Rechte gemeint, die den eigenen Interessen dienen. Im westlichen Kulturkreis kann hierzu die Halbierung von Menschenrechten auf einige wenige bürgerliche und politische Rechte bei Missachtung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten angeführt werden. Dies führt aus psychologischer Sicht zu einer verzerrten und verkürzten Wahrnehmung von Menschenrechten: Was bedeutet es, wenn ein Recht den Status eines Menschenrechts hat oder eben auch nicht?

(2) Selektive Kritik bei Menschenrechtsverletzungen: Menschenrechtsverletzungen im eigenen Land oder negative Auswirkungen des politischen Handelns des eigenen Staates für andere Staaten werden nur wenig öffentlich thematisiert oder als bedauerliche Ausnahmen verstanden – Selbstkritik ist in aller Regel somit wenig vorhanden. Wegen Verletzung von Menschenrechten werden daher insbesondere solche Staaten kritisiert, die nicht der eigenen Wertegemeinschaft angehören (aus der Perspektive von Deutschland z. B. China, Russland, Syrien oder Kuba). Auch wenn in den genannten Staaten gerechtfertigterweise

Menschenrechtsverletzungen angeprangert werden können, so beinhaltet die einseitige Kritik anderer Staaten die Gefahr, dass die eigene Verantwortung für die Verletzung von Menschenrechten ignoriert oder bagatellisiert wird.

(3) Instrumentalisierung von Menschenrechtsverletzungen als Begründung für Kriege: In der jüngeren Geschichte sind diverse Beispiele bekannt, in denen Menschenrechtsverletzungen durch Regierungen als wesentliche Rechtfertigung für Kriege herangezogen werden. Beispiele sind der Jugoslawien-Kosovo-, der Libyen- oder der Syrien-Krieg (z. B. Lüders, 2017; Sommer, 2001). Bei genauerer Analyse von Argumenten und Dokumenten zu diesen Konflikten wird deutlich, dass andere Motive mindestens so bedeutsam waren wie der „Schutz der Menschenrechte“: Dazu gehören u. a. *ökonomische*, z. B. Sicherung von Rohstoffen, Märkten und Handelswegen (z. B. deutsche Verteidigungspolitische Richtlinien seit 1992) oder *geopolitische*, z. B. „Regimewechsel“ oder Schwächung von Staaten, die westliche Interessen stören (könnten).

Kriege aber verhindern meist nicht Menschenrechtsverletzungen, sondern verletzen sie in aller Regel in einem besonders hohen Ausmaß bzw. verstärken das Leiden. Exemplarisch kann dies am dritten Golfkrieg (Irakkrieg, 2003 bis 2010) verdeutlicht werden (Sommer, 2008). Wie in Kriegen üblich, wurde das Recht auf Leben massiv verletzt: Neben zahlreichen Soldat:innen wurden geschätzt zwischen 200.000 bis 900.000 Zivilist:innen direkt oder indirekt durch den Krieg getötet (IPPNW, 2012). Darüber hinaus wird geschätzt, dass 500.000 US-Soldat:innen psychische Störungen, insbesondere Depressionen, Posttraumatische Belastungsstörungen und Abhängigkeiten erlitten. Und nicht zuletzt nahmen Sterblichkeit, psychische Störungen und Analphabetismus bei Kindern erheblich zu, so dass auch wichtige *Rechte des Kindes* (United Nations, 1989) verletzt wurden. Dieses Beispiel zeigt, dass militärische Interventionen, die mit dem Argument des Schutzes von Menschenrechten geführt werden, in aller Regel zu noch weitaus umfangreicheren Menschenrechtsverletzungen führen. Damit wird die Relevanz der Erforschung von Menschenrechten für die Friedenspsychologie nochmals verdeutlicht.

Die psychologischen Auswirkungen solch gezielter Missbräuche von Menschenrechtsverletzungen sind bislang wenig systematisch untersucht worden. Aber auf Basis vorliegender psychologischer Studien kann z. B. vermutet werden, dass die selektive Perspektive auf bestimmte Menschenrechte und auf bestimmte Menschenrechtsverletzungen sich nicht nur in der kognitiven Repräsentation dessen, was Menschenrechte im Kern darstellen, niederschlägt, sondern auch dazu führen wird, dass Feindbilder gegenüber bestimmten Staaten und sozialen Gruppen gefördert werden (vgl. auch Kapitel „Feindbilder“ in diesem Handbuch). Solche Feindbilder können dann zur Verschärfung von Konflikten und zur Vorbereitung von Kriegen beitragen. In experimentellen Studien zeigten Tomz und Weeks (2020) beispielsweise, dass Länder, die als menschenrechtsverletzend wahrgenommen bzw. gelabelt werden, als bedrohlicher eingeschätzt werden; und entsprechend gäbe es weniger Bedenken, Krieg gegen sie zu führen. Somit besteht die Gefahr, dass eine verzerrte Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen dazu instrumentalisiert werden kann, Kriege zu begründen und zu führen. Dies ist nur ein Beispiel für eine mögliche Auswirkung des gezielten

Missbrauchs von Menschenrechten. Weitere Forschung ist hier aber notwendig, und sie kann wichtige Aspekte für eine gelingende Menschenrechtsbildung liefern.

Aspekte einer gelingenden Menschenrechtsbildung

Menschenrechtsbildung ist selbst ein Menschenrecht. Insbesondere die UNESCO hat zu Recht auf die Interdependenz von Menschenrechten, Demokratie und Frieden verwiesen (u.a. UNESCO, 1997; auch zweite Weltkonferenz über Menschenrechte, United Nations, 1995). Eine wesentliche Aufgabe einer Friedenskultur ist somit, die Menschen über ihre Rechte zu informieren, sie zu deren Durchsetzung zu ermutigen und sich gegen Menschenrechtsverletzungen zu wehren, und zwar im eigenen Land und weltweit – gemäß den Grundprinzipien der Universalität und Unteilbarkeit von Menschenrechten.

Menschenrechtsbildung hat zum Ziel, Wissen, positive Einstellungen und Handlungsbereitschaft bezüglich Menschenrechten zu erhöhen. Daran beteiligt sind staatliche Organe, u.a. Schulen, Justiz und Polizei, sowie Menschenrechtsorganisationen wie z. B. Amnesty International, PRO ASYL und FIAN.

Zur Durchsetzung von Menschenrechten wurden in der Vergangenheit verschiedene Programme von den Vereinten Nationen ausgerufen (z. B. Dekade der Menschenrechtsbildung (1995-2004) sowie das anschließende Weltprogramm für Menschenrechtsbildung (2005-2015)). Beide Programme erbrachten aber wenig zufriedenstellende Ergebnisse. Auch in Deutschland ist Menschenrechtsbildung – trotz einschlägiger Empfehlung der Kultusministerkonferenzen 1980 und 2000 und trotz Bemühungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte – wenig systematisch entwickelt. Es gibt aber einige umfangreiche fundierte Lernmaterialien, wie z. B. Menschenrechte verstehen (Benedek, 2017) und KOMPASS – Handbuch zur Menschenrechtsbildung (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020).²⁹

Es wäre ein großer Schritt hin zu einer Kultur des Friedens (Boehnke, Christie & Anderson, 2004; Boehnke & Maggs, 2022), wenn Menschenrechte entideologisiert würden. Menschenrechte, die nicht bekannt sind und deren Bedeutung nicht verstanden wird, können keinen Einfluss auf Individuen und Gesellschaften nehmen. Entsprechend formulieren wir ausgehend von unseren Forschungen folgende Empfehlungen für die Menschenrechtsbildung (vgl. ausführlich Sommer & Stellmacher, 2009). Adressaten sind insbesondere Institutionen mit Bildungs- und Schutzfunktionen, also Schulen, Medien, Polizei, Justiz, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, Parteien und Kirchen:

1. Die ganze Breite von Menschenrechten lehren: Es müssen sowohl bürgerliche und politische als auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Menschenrechte gleichberechtigt vermittelt werden.
2. Menschenrechtsbildung bedeutet Vermittlung von Wissen, positiven Einstellungen und Handlungskompetenzen: Dies heißt, dass es nicht ausreicht, nur das Wissen zu

²⁹ Umschriebene Einführungen bieten zudem die verschiedenen Menschenrechtsorganisationen sowie die Bundeszentrale für Politische Bildung

vermitteln. Menschenrechtsbildung muss umfassender geschehen. Dazu gehört z. B. auch die Vermittlung der Grundsätze der AEMR: Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte.

3. Menschenrechtsbildung in Schulen konsequent implementieren: Die Schule ist neben der Familie die wichtigste Sozialisationsinstanz. Hier können alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden. Daher muss Menschenrechtsbildung an den Schulen stattfinden, wie es die KMK-Empfehlungen fordern (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland, 1980, 2000; vgl. auch Činčera, Skalík & Binka, 2018). Dies sollte nicht nur einzelne Inhalte, sondern auch die allgemeine Schulpolitik betreffen (Covell, Howe & McNeil, 2010).
4. Dem Missbrauch von Menschenrechten durch kritische Bildung vorbeugen: Einem Missbrauch von Menschenrechten kann u. a. dadurch vorgebeugt werden, dass differenziertes Wissen über Menschenrechte und deren Auslegung vorhanden ist. Menschen müssen aber auch lernen, kritisch mit aktuellen gesellschaftlichen Situationen umzugehen. Eine besondere Rolle kommt hier den traditionellen Medien und Nicht-Regierungsorganisationen zu, inzwischen aber auch sozialen Medien wie Facebook, TikTok, Wikipedia, X oder YouTube. Menschenrechtsverletzungen z. B. durch die eigene Regierung oder durch neolibérale Wirtschaftssysteme müssen erkannt, benannt und bekämpft werden.
5. Menschenrechtsbildungsmaßnahmen systematisch entwickeln und evaluieren: In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurden viele konkrete Vorschläge zur Durchführung von Menschenrechtsbildungsmaßnahmen entwickelt (vgl. Kap. 4.6.2 in Sommer & Stellmacher, 2009). Ein großes Defizit besteht allerdings darin, dass dazu kaum systematische Evaluationen vorliegen. Dass Menschenrechtsbildung wirksam ist, hat eine experimentelle Studie im Rahmen von Psychologie-Seminaren gezeigt. Bereits fünf Seminarsitzungen zu Menschenrechten führten zu signifikanten Verbesserungen nicht nur beim Wissen, sondern auch bezüglich der Einstellung zu Menschenrechten (Stellmacher & Sommer, 2008). Zusätzlich konnte in dieser Studie gezeigt werden, dass die Menschenrechtsbildung auch generalisierende Effekte auf die Reduzierung von Vorurteilsneigungen hatte, obwohl diese nicht explizit thematisiert wurden. In einer anderen Studie stellte Barton (2020) auf Basis von Interviews mit Jugendlichen in vier Ländern fest, dass das Wissen über politische und ökonomische Einflüsse auf Menschenrechte und ihre Verletzungen bei den Befragten unzureichend war. Solche Forschungen können wertvolle Beiträge zu den Wirkmechanismen von Menschenrechtsbildungsmaßnahmen erbringen. Bei der Durchführung solcher Evaluationsstudien zur Wirksamkeit von Menschenrechtsbildungsmaßnahmen besteht aber sicherlich noch Handlungsbedarf.
6. Psychologische Aspekte bei Menschenrechten und Menschenrechtsbildung stärken: Wie der vorliegende Beitrag gezeigt hat, kann die Psychologie wertvolle Beiträge für die Menschenrechtsbildung leisten, indem sie mögliche Ansatzpunkte verdeutlicht. Daher ist eine stärkere Vernetzung in der Psychologie zu empfehlen, um entsprechendes Wissen auf die

Menschenrechtsbildung zu übertragen. Einen Ansatz dazu stellt die Task Force Human Rights der European Federation of Psychologists' Associations, EFPA, dar.³⁰

7. Menschenrechte und Menschenrechtsbildung als Prävention von gewaltförmigen Konfliktaustragungen nutzen: Menschenrechte zielen auf die Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse. Daher ist eine Politik, die die Verwirklichung von Menschenrechten anstrebt und zunehmend realisiert, eine friedenssichernde und konfliktpräventive Politik (s. Kapitel „Sozio-ökonomische Ungleichheit, Armut und Hunger“ in diesem Handbuch). Gerade mit dieser letzten These möchten wir die besondere Bedeutung von Menschenrechten für Frieden und Demokratie betonen. Zwar sind wir von einer Welt, in der Menschenrechte uneingeschränkt Beachtung finden, noch sehr weit entfernt. Dennoch sind mit der Idee und Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der darauf aufbauenden Konventionen und Verträge historisch höchst bedeutsame Dokumente entwickelt worden, die ein internationales Umdenken im Sinne der Menschenrechte auf lange Sicht gewährleisten können.

Literatur

- Abrams, D., Houston, D. M., Van de Vyver, J., & Vasiljevic, M. (2015). Equality hypocrisy, inconsistency, and prejudice: The unequal application of the universal human right to equality. *Peace and Conflict: Journal of Peace Psychology, 21*(1), 28-46. <http://dx.doi.org/10.1037/pac0000084>
- Ameyaw, E. K., Tetteh, J. K., Armah-Ansah, E. K., Aduo-Adjei, K., & Sena-Iddrisu, A. (2020). Female genital mutilation/cutting in Sierra Leone: are educated women intending to circumcise their daughters? *BMC International Health and Human Rights, 20*(1), Article 19. <https://doi.org/10.1186/s12914-020-00240-0>
- Araújo, R. C. R., Bobowik, M., Vilar, R., Liu, J. H., de Zuñiga, H. G., Kus-Harbord, L., Lebedeva, N., & Gouveia, V. V. (2020). Human values and ideological beliefs as predictors of attitudes toward immigrants across 20 countries: The country-level moderating role of threat. *European Journal of Social Psychology, 50*(3), 534-546. <https://doi.org/10.1002/ejsp.2635>
- Barton, K. C. (2020). Students' Understanding of Institutional Practices: The Missing Dimension in Human Rights Education. *American Educational Research Journal, 57*(1), 188-217. <https://doi.org/10.3102/0002831219849871>
- Benedek, W. (2017). Menschenrechte verstehen – Handbuch zur Menschenrechtsbildung.
- Boehnke, K., Christie, D. & Anderson, A. (2004). Psychologische Beiträge zu einer Kultur des Friedens. In: G. Sommer & A. Fuchs (Hrsg.), *Krieg und Frieden – Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie* (S. 31-43). Weinheim: Beltz.

³⁰ <https://www.efpa.eu/working-groups/human-rights-and-psychology>: ... to raise awareness of human rights and (risks of) human rights violations, prevent human rights violations, and alleviate the effects of human rights violations.

- Boehnke, K. & Maggs, F. (2022). Kultur des Friedens: psychosoziale Bedingungen für einen nachhaltigen Frieden. In C. Cohrs, N. Knab & G. Sommer (Hrsg.), *Handbuch Friedenspsychologie*. <https://handbuch-friedenspsychologie.de/buch/>
- Buhbe, A. (2007). *Die Bewertung von Menschenrechtsverletzungen in Abhängigkeit des Akteurs und des von der Verletzung betroffenen Landes*. Philipps-Universität Marburg: Diplomarbeit.
- Carriere, K. R., Hallahan, A., & Moghaddam, F. M. (2020). The effect of perceived threat on human rights: A meta-analysis. *Group Processes & Intergroup Relations*. *Advance online publication*. <https://doi.org/10.1177/1368430220962563>
- Carriere, K. R., Hendricks, M. J., & Moghaddam, F. M. (2019). Sophisticated but Scared: The Effects of Political Sophistication, Right-Wing Authoritarianism, and Threat on Civil Liberty Restrictions. *Analyses of Social Issues and Public Policy*, 19(1), 256-281. <https://doi.org/10.1111/asap.12186>
- Činčera, J., Skalík, J., & Binka, B. (2018). One world in schools: an evaluation of the human rights education programme in the Republic of Georgia. *Cambridge Journal of Education*, 48(6), 769-786. <http://dx.doi.org/10.1080/0305764X.2018.1427216>
- Cohrs, J. C., Maes, J., Moschner, B. & Kielmann, S. (2007). Determinants of human rights attitudes, and behavior: A comparison and integration of psychological perspectives. *Political Psychology*, 28, 441-469. <https://doi.org/10.1111/j.1467-9221.2007.00581.x>
- Cohrs, J. C., Moschner, B., Maes, J. & Kielmann, S. (2005). The motivational bases of right-wing authoritarianism and social dominance orientation: Relations to values and attitudes in the aftermath of September 11, 2001. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 31, 1425-1434. <https://doi.org/10.1177/0146167205275614>
- Covell, K., Howe, R. B., & McNeil, J. K. (2010). Implementing children's human rights education in schools. *Improving Schools*, 13(2), 117-132. <https://doi.org/10.1177/1365480210378942>
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2020), *KOMPASS – Handbuch zur Menschenrechtsbildung*. Berlin: DIMR. Verfügbar unter: <https://www.kompass-menschenrechte.de/>
- Drolet, C. E., Hafer, C. L., & Heuer, L. (2016). The Role of Perceived Deservingness in the Toleration of Human Rights Violations. *Social Justice Research*, 29(4), 429-455. <https://doi.org/10.1007/s11211-016-0273-y>
- Druba, V. (2006a). *Menschenrechte in Schulbüchern*. Frankfurt: Peter Lang.
- Druba, V. (2006b). Menschenrechte – ein Thema in deutschen Schulbüchern? *Internationale Schulbuchforschung*, 28, 229-243.
- Eckern, M. (1994). *Menschenrechte in Schulbüchern: eine Inhaltsanalyse von Sozialkundebüchern der Sekundarstufe I und II*. Philipps-Universität Marburg: Diplomarbeit.

- FAO (2013). *The state of food insecurity in the world. The multiple dimensions of food insecurity*. Rom: Food and Agriculture Organization of the United Nations.
- Finger, A. K. (2007). *Psychologische Einflussfaktoren auf die Bewertung von Menschenrechtsverletzungen*. Philipps-Universität Marburg: Diplomarbeit.
- Friedrich-Ebert-Stiftung (in Kooperation mit Reporter ohne Grenzen und Forum Menschenrechte) (Hrsg.) (2002). *Alles, was (Menschen-)Recht ist? – Menschenrechtsberichterstattung in der deutschen Mediengesellschaft. Dokumentation eines Fachgesprächs am 19. September 2001 in Berlin*. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung. Verfügbar unter: <https://www.fes.de/bibliothek>
- Forum Menschenrechte (2018). *Die Empfehlungen des UN-Sozialausschusses in Bezug auf Deutschlands extraterritoriale Staatenpflichten*. Verfügbar unter: <https://www.forum-menschenrechte.de/wp-content/uploads/2018/09/Empfehlungen-Sozialausschuss.pdf>
- Hackett, J. D., Omoto, A. M., & Matthews, M. (2015). Human rights: The role of psychological sense of global community. *Peace and Conflict: Journal of Peace Psychology*, 21(1), 47-67. <https://doi.org/10.1037/pac0000086>
- Human Rights Resource Center (1997). *Hart survey on attitudes and knowledge of human rights – adults*. Washington. Verfügbar unter: <https://www1.umn.edu/humanrts/edumat/adultsur.htm>
- IPPNW (2012). *Body Count – Opferzahlen nach zehn Jahren Krieg gegen den Terror*. Pressemitteilung der IPPNW, 18. Mai 2012. Verfügbar unter: <https://www.ag-friedensforschung.de/themen/Terrorismus/tote.html>
- Krause, K. (2020). Authoritarianism, Social Dominance, and Contesting Human Rights in Latin America. *Latin American Research Review*, 55(2), 254-265. <http://doi.org/10.25222/larr.113>
- Lüders, M. (2017): *Die den Sturm ernten*. München: C.H. Beck.
- Maoz, I., & Mccauley, C. (2011). Explaining Support for Violating Out-Group Human Rights in Conflict: Attitudes Toward Principles of Human Rights, Trust in the Out-Group, and Intergroup Contact. *Journal of Applied Social Psychology*, 41(4), 891-905. <https://doi.org/10.1111/j.1559-1816.2011.00740.x>
- McFarland, S. (2015). Culture, individual differences, and support for human rights: A general review. *Peace and Conflict: Journal of Peace Psychology*, 21 (1), 10-27. <http://dx.doi.org/10.1037/pac0000083>
- McFarland, S. (2017). International Differences in Support for Human Rights. *Societies Without Borders*, 12 (1). <https://scholarlycommons.law.case.edu/swb/vol12/iss1/12>
- McFarland, S., & Mathews, M. (2005). Who cares about human rights? *Political Psychology*, 26, 365-385. <https://doi.org/10.1111/j.1467-9221.2005.00422.x>

- Moon, C., & Treviño-Rangel, J. (2020). "Involved in something (involucrado en algo)": Denial and stigmatization in Mexico's "war on drugs". *British Journal of Sociology*, 71(4), 722-740. <https://doi.org/10.1111/1468-4446.12761>
- Reich, B. (1989). *Erziehung zur Völkerverständigung und zum Frieden. Ein internationaler Vergleich zur Umsetzung der UNESCO-Empfehlung in Geschichts- und Sozialkundebüchern der Sekundarstufe II*. Frankfurt/M: Lang.
- Schmitt, L., Baumert, A., Fetschenhauer, D., Gollwitzer, M., Rothmund, T. & Schlösser, T. (2010). Sensibilität für Ungerechtigkeit. *Psychologische Rundschau*, 60 (1), 8-22. <https://doi.org/10.1026/0033-3042.60.1.8>
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (1980). *Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule* (KMK Erg.-Lfg.46, 2.6.1982).
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2000). *Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule*. Bonn: Autor.
- Sommer, G. & Stellmacher, J. (2009). *Menschenrechte und Menschenrechtsbildung*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sommer, G. (2001). Menschenrechtsverletzungen als Legitimationsgrundlage des Jugoslawien-Kosovo-Krieges? In J. M. Becker & G. Brücher (Hrsg.), *Der Jugoslawienkrieg – eine Zwischenbilanz* (S. 81-92). Münster: LIT.
- Sommer, G. (2004). Feindbilder. In G. Sommer & A. Fuchs (Hrsg.), *Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie* (S. 303-316). Weinheim: Beltz.
- Sommer, G. (2008). Menschenrechtsverletzungen im dritten Golfkrieg. In J. M. Becker & H. Wulf (Hrsg.), *Zerstörer Irak – Zukunft des Irak?* (S. 85-103). Münster: LIT.
- Sommer, G. (2022). Feindbilder. In C. Cohrs, N. Knab & G. Sommer (Hrsg.), *Handbuch Friedenspsychologie*. <https://handbuch-friedenspsychologie.de/buch/>
- Sommer, G., Stellmacher, J. & Brähler, E. (2003). Menschenrechte: Wissen, Wichtigkeit und Einsatzbereitschaft – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung in Deutschland. *Verhaltenstherapie & psychosoziale Praxis*, 35, 361-382.
- Sommer, G., Stellmacher, J. & Brähler, E. (2005). Menschenrechte in Deutschland: Wissen, Einstellungen und Handlungsbereitschaft. In S. Frech & M. Haspel (Hrsg.), *Menschenrechte* (S. 211-230). Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Staerklé, C. & Clémence, A. (2004). Why people are committed to human rights and still tolerate their violation: A contextual analysis of the Principal-Application Gap. *Social Justice Research*, 17, 389-406. <https://doi.org/10.1007/s11211-004-2058-y>
- Stellmacher, J. & Sommer, G. (2008). Human rights education. *Social Psychology*, 39, 70-80. <https://doi.org/10.1027/1864-9335.39.1.70>

- Stellmacher, J. (2004). *Autoritarismus als Gruppenphänomen. Zur situationsabhängigen Aktivierung autoritärer Prädispositionen*. Marburg: Tectum.
- Stellmacher, J., Sommer, G. & Brähler, E. (2005). Human rights: Knowledge, importance and support – Results of two representative studies in Germany. *Peace and Conflict: Journal of Peace Psychology*, 11, 267-292. https://doi.org/10.1207/S15327949PAC1103_4
- Stellmacher, J., Sommer, G. & Imbeck, J. (2003). Psychologische Ansätze zu einer positiven Menschenrechtserziehung – Determinanten der Einsatzbereitschaft für die Einhaltung von Menschenrechten. In E. H. Witte (Hrsg.), *Sozialpsychologie politischer Prozesse* (S. 143-166). Lengerich: Pabst.
- Tajfel, H. & Turner, J. C. (1986). The social identity theory of intergroup behaviour. In S. Worchel & W. G. Austin (Eds.), *Psychology of intergroup relations* (S. 7-24). Chicago: Nelson.
- Tomz, M. R., & Weeks, J. L. P. (2020). Human Rights and Public Support for War. *The Journal of Politics*, 82(1), 182-194. <https://doi.org/10.1086/705741>
- UNESCO (1978). *Declaration of fundamental principles concerning the contribution of the mass media to strengthening peace and international understanding, to the promotion of human rights and to countering racialism, apartheid and to excitement to war*. Verfügbar unter: <https://www.unesco.org/en/legal-affairs/declaration-fundamental-principles-concerning-contribution-mass-media-strengthening-peace-and>
- UNESCO (1994). *Erklärung der 44. Tagung der Internationalen Erziehungskonferenz zur Erziehung für Frieden, Menschenrechte und Demokratie*. In Europäisches Zentrum für Friedensstudien, Deutsche UNESCO-Kommission und Österreichische UNESCO-Kommission (Hrsg.) (1997) *Erziehung für Frieden, Menschenrechte und Demokratie im UNESCO-Kontext*. (S.64-67). Bonn: Dt. UNESCO-Kommission. Original Verfügbar unter: <https://www.unesco.org/en/legal-affairs/recommendation-concerning-education-international-understanding-co-operation-and-peace-and-education>
- UNESCO-Kommission (Hrsg.) (1997) *Erziehung für Frieden, Menschenrechte und Demokratie im UNESCO-Kontext* (S.64-67). Bonn: Dt. UNESCO-Kommission.
- United Nations (1989). *Convention on the right of the child*. Verfügbar unter: <https://www.unicef.org/child-rights-convention>.
- United Nations (1995). *The United Nations and Human Rights*. New York: United Nations.
- Wege, M. (2000). *Berichterstattung in Fernsehnachrichten anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*. Philipps-Universität Marburg: Diplomarbeit.
- Weyers, S., & Köbel, N. (2010). Folterverbot oder "Rettungsfolter"? Urteile Jugendlicher über Moral, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit angesichts eines realen moralischen

Dilemmas. *Zeitschrift für Pädagogik*, 56(4), 604-626.
<https://doi.org/10.25656/01:7162>

Wike, R. (2016). Global opinion varies widely on use of torture against suspected terrorists.
<https://www.pewresearch.org/fact-tank/2016/02/09/global-opinion-use-of-torture/>

Ziegler, J. (2012). *Wir lassen sie verhungern: Die Massenvernichtung in der Dritten Welt*. München: Bertelsmann.



Dr. Jost Stellmacher ist promovierter Diplom-Psychologe und Oberstudienrat im Hochschuldienst an der Philipps-Universität Marburg. Seit vielen Jahren Mitglied im Forum Friedenspsychologie und seit 2008 am Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg für die Koordination und Durchführung der Lehrer:innenbildung in der Psychologie zuständig. Forschungsschwerpunkte lagen bisher im Bereich der Menschenrechtsbildung, der Vorurteilsforschung sowie dem Bereich der Aggression und Gewalt bei Jugendlichen.



Prof. Dr. Gert Sommer, geboren 1941 in Dortmund, Studium in Bonn und Freiburg. Promotion in Bonn, Habilitation in Heidelberg. Prof. für Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Gemeindepsychologie (1977-2006) in Marburg. Mitglied der Krefelder Initiative. Mitbegründer der Interdisziplinären Arbeitsgruppe für Friedens- und Abrüstungsforschung (IAFA) der Philipps-Universität Marburg, Sprecher 1993-1995, 1997-1998. Mitbegründer des Forum Friedenspsychologie (vormals Friedensinitiative Psychologie*Psychosoziale Berufe), Vorsitzender 1986-2005, danach Ehrenvorsitzender. Vorstandsmitglied der interdisziplinären Zeitschrift *Wissenschaft & Frieden* 1991-2014. Mitbegründer des Zentrums für Konfliktforschung, Marburg, Mitglied des Direktoriums 2001-2016. Zahlreiche Publikationen zur Friedenspsychologie, insbesondere Feindbilder und Menschenrechte.